

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.01.2021

Geschäftszeichen:

III 64-1.19.53-213/20

**Nummer:**

**Z-19.53-2530**

**Geltungsdauer**

vom: **14. Januar 2021**

bis: **14. Januar 2026**

**Antragsteller:**

**ABH Stromschienen GmbH**

Borsigstraße 23  
47169 Duisburg

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KOA..."**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2006 vom 21. Dezember 2015.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung einer Abschottung (Bauart) zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des Systems "E-Line Typ KOA..." (s. Abschnitt 2.1) hindurchgeführt wurden, wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung, einer Umwicklung mit einem dämmschichtbildenden Baustoff (äußeren Abschottung) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Stromschienenelemente

Das Stromschienenelement mit innerer Abschottung "Schienenelement mit KO-Brandschotte..." muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2006 entsprechen.

##### 2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Die äußere Abschottung besteht aus mindestens 3 mm dicken selbstklebenden Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzkautschuk" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1765. Die Breite der Streifen muss mindestens 150 mm (für die erste Lage) bzw. mindestens 75 mm (für die zweite, äußere Lage) betragen.

##### 2.1.3 Brandschutzbauplatten

Als Aufleistung sind Streifen aus mindestens 15 mm dicken nichtbrennbaren<sup>1</sup> Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" genannt, zu verwenden, die der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen. Die Breite der Streifen muss mindestens 100 mm betragen.

##### 2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.4.1 Der Fugenverschluss erfolgt mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel.

2.1.4.2 Im Genehmigungsverfahren wurde bei Errichtung der Abschottungen in leichten Trennwänden Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>2</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2530

Seite 4 von 7 | 14. Januar 2021

### 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die jeweils den Angaben der Tabelle 1 und 2 entsprechen. Die Wände und Decken müssen im Übrigen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>3</sup>	Bauteildicke [cm]	umlaufende Fugenbreite [cm]
leichte Trennwand <sup>4</sup>	feuerbeständig	≥ 10	≤ 2
Massivwand <sup>5</sup>	feuerbeständig	≥ 10	≤ 5
Decke <sup>5</sup>	feuerbeständig	≥ 15	≤ 10

Die maximal zulässige Größe einer Öffnung in einer Decke<sup>5</sup> beträgt 840 mm x 260 mm (Länge x Breite).

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder zu Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2:

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und Riegel so ergänzt werden, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung des Stromschienensystems bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

In der Bauteilöffnung ist eine umlaufende Laibung (wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung anzuordnen.

Bei Wänden ohne innenliegender Dämmung muss die Laibung dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen. Bei Wänden mit innenliegender Dämmung darf die Laibung aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) erstellt werden.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>4</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>5</sup> Wände aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2530

Seite 5 von 7 | 14. Januar 2021

**2.3 Installationen**

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen bei der Durchführung durch Wände jeweils ein Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 und bei der Durchführung durch Decken bis zu drei Stromschienenelemente mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt sein/werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen beim Einbau in Wänden vertikal oder horizontal ausgerichtet sein.

2.3.3 Beim Wandeinbau müssen die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 46$  cm vor der Wandoberfläche angeordnet sein. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>7</sup> sein.

Beim Einbau in Decken müssen die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Decke in einem Abstand  $\leq 40$  cm von der Deckenober- und Deckenunterseite angeordnet sein. Das Stromschienengehäuse muss an den Flanschen mit sog. "Klemmverbindungen" aus Stahl kraft- und formschlüssig an einer Wandkonsole aus Stahl befestigt sein (s. Anlage 4).

Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung und der Stromschienen nicht auftritt.

**2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung****2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.1.4 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

**2.4.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Mineralwolle zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung (z. B. Anordnung der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff) und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,

<sup>6</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>7</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

### 2.5.2 Errichtung der Abschottung in Wänden

- 2.5.2.1 Bei Errichtung der Abschottung in leichten Trennwänden sind die Öffnungen und ihre Laibung entsprechend Abschnitt 2.2.3 auszubilden.
- 2.5.2.2 Das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 ist so in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen, dass die Trennungsfuge des Gehäuses mindestens 60 mm tief (gemessen von der Wandoberfläche bzw. von der Oberfläche der ggf. vorhandenen Aufleistungen aus; s. Abschnitt 2.5.2.4) im Bauteil liegt (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.2.3 Alle Fugen zwischen dem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und den angrenzenden Bauteillaibungen sind vollständig mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.2 fest auszustopfen bzw. bei Errichtung in Massivwänden wahlweise mit mineralischem Mörtel nach Abschnitt 2.1.4.1 vollständig zu verfüllen (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.2.4 Umlaufend um das Stromschienenelement sind auf der Wand Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 so anzuordnen, dass die umlaufende, vollständig verstopfte/ verfüllte Fuge abgedeckt wird (s. Anlagen 1 und 2). Die Breite der Streifen der Aufleistung muss mindestens 100 mm betragen. Die einzelnen Streifen sind mit mindestens vier dafür geeigneten Schrauben an der Wand zu befestigen.
- Sofern die Wanddicke  $\geq 130$  mm beträgt, darf bei Errichtung in Massivwänden bei einer Fugenverfüllung mit Mörtel auf die Abdeckung der Fuge mit Bauplatten verzichtet werden.
- 2.5.2.5 Abschließend sind beidseitig der Wand zweilagige Umwicklungen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 herzustellen. Zunächst ist jeweils ein 150 mm breiter Streifen des Baustoffs enganliegend und profilfolgend so um das Gehäuse zu wickeln, dass er 10 mm weit an der Wand (bei Fugenverfüllung mit Mörtel ohne Aufleistungen) bzw. an den Aufleistungen und 140 mm weit an dem Stromschienenelement anliegt (s. Anlage 2) und sich an seinen beiden Enden 50 mm weit überlappt. Der Überlappungsbereich ist mit 2 Stahlklammern zu sichern. Anschließend ist ein 75 mm breiter Streifen – bündig zu dem an der Wand anliegenden ersten Streifen – um das bereits einlagig umwickelte Stromschienenelement zu legen (s. Anlage 2). Die beiden Enden des Streifens müssen sich 50 mm weit überlappen und sind ebenfalls mit 2 Stahlklammern zu sichern.

### 2.5.3 Errichtung der Abschottungen in Decken

- 2.5.3.1 Das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 ist so in der Decke nach Abschnitt 2.2.1 anzuordnen, dass die Gehäusetrennfuge mittig in der Decke angeordnet liegt (symmetrischer Einbau) und die Trennungsfuge mindestens 70 cm tief im Bauteil liegt.
- Es dürfen bis zu drei Stromschienenelemente durch eine Öffnung geführt werden, sofern deren Abstand  $\geq 50$  mm beträgt und die Öffnungsgröße kleiner als die maximale Öffnungsgröße nach Abschnitt 2.2.1 ist.
- 2.5.3.2 Am unteren Teil des zweiteiligen Gehäuses müssen vor der Montage beidseitig des Gehäuses Stahllaschen zur Verankerung in der Decke vorgesehen werden.
- Die 2 mm dicken, U-förmigen Stahllaschen mit den Abmessungen ca. 51 mm x 20 mm (Breite x Höhe) und einer Tiefe von etwa 38 mm sind am Gehäuse mit zwei Schrauben M6 zu befestigen.
- 2.5.3.3 Beidseitig der Decke sind um das Stromschienenelement zweilagige Umwicklungen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 herzustellen.
- Zunächst ist jeweils ein 150 mm breiter Streifen enganliegend und profilfolgend um das Stromschienenelement zu wickeln. Die beiden Enden des Streifens müssen 50 mm weit überlappen und sind mit je zwei 4 mm breiten Stahlklammern zu sichern. Die Umwicklung

muss deckenoberseitig und deckenunterseitig 10 mm tief in die Fuge zwischen dem Stromschienelement und dem umgebenden Bauteil hineingeführt werden.

Anschließend wird beidseitig der Decke ein 75 mm breiter Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs ebenfalls enganliegend und profilfolgend und stumpf an die Decke stoßend um die Stromschiene geführt, überlappt mit je einer 4 mm breiten Stahlklammer befestigt.

Die unterhalb der Decke anzuordnende Umwicklung ist zusätzlich mit einem 2 mm dicken Stahldraht zur Lagesicherung enganliegend mittig zu umwickeln.

- 2.5.3.4 Abschließend ist die Fuge zwischen dem Stromschienelement und dem angrenzenden Bauteil vollständig mit einem nichtbrennbaren Baustoff nach Abschnitt 2.1.4.1, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel in Bauteildicke zu verschließen (s. Anlagen 3 und 4).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschiensystems "E-Line Typ KOA..."  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2530  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig  
Name des Errichters der Abschottung

- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

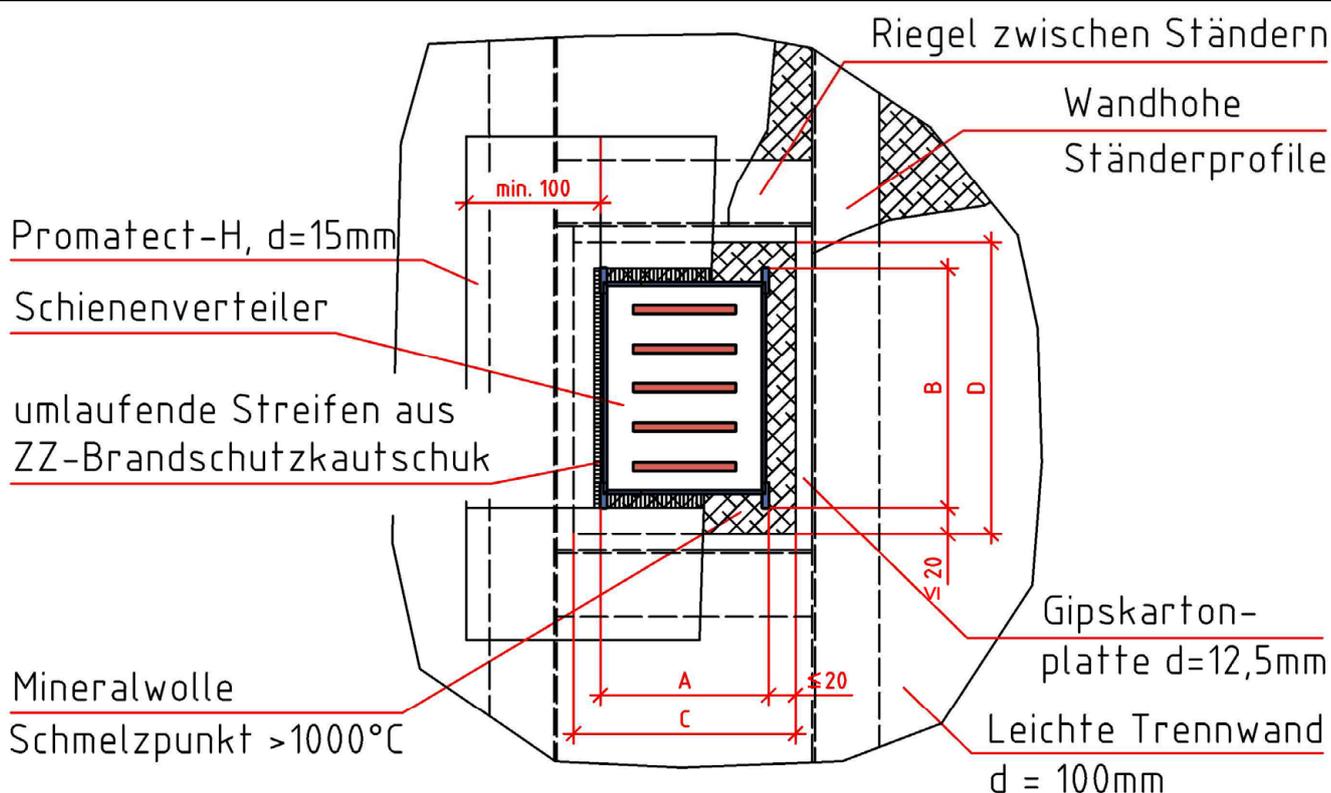
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Nadja Bisemeier



**Öffnungsmaße für den Wandeinbau**  
 (Einbau darf mit horizontal o. vertikal angeordneten Leitern erfolgen)

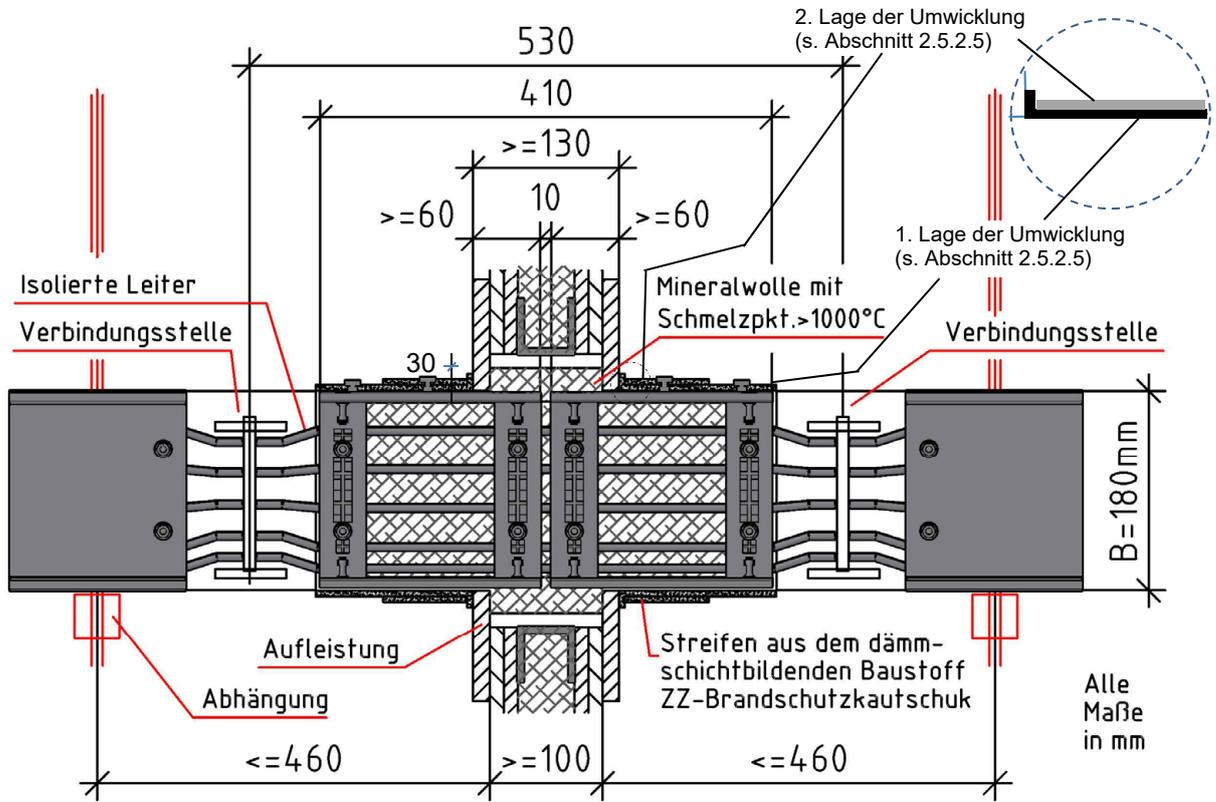
"Schienenelement mit KO-Brandschotte..." für EAE Schienenverteiler Baureihe "E-Linie KOA..."					
Schienenverteiler				Leichte Trennwand F90 d = 100mm + 2 x 15mm Promat	
System	Nennstrom	Maß A	Maß B	Maß C	Maß D
Aluminium	[A]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
KOA01	160	70	180	110	220
KOA02	250	75	180	115	220
KOA03	315	80	180	120	220
KOA04	400	100	180	140	220
KOA05	500	112	180	155	220
KOA06	600	125	180	165	220

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KOA..."

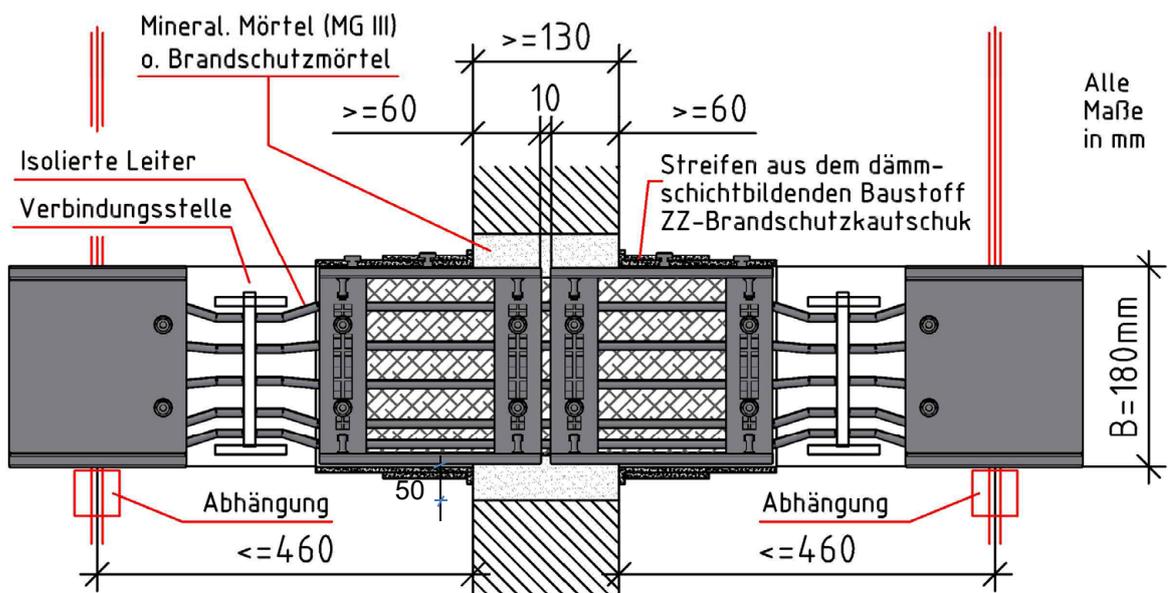
**ANHANG 1: Aufbau der Abschottung**  
 Abmessungen der Schienenverteiler für Errichtung der Abschottungen in Wänden und Ansicht der Abschottung bei Errichtung in leichten Trennwänden

Anlage 1

### Einbau in feuerbeständige leichte Trennwand



### Einbau in feuerbeständige Massivwand

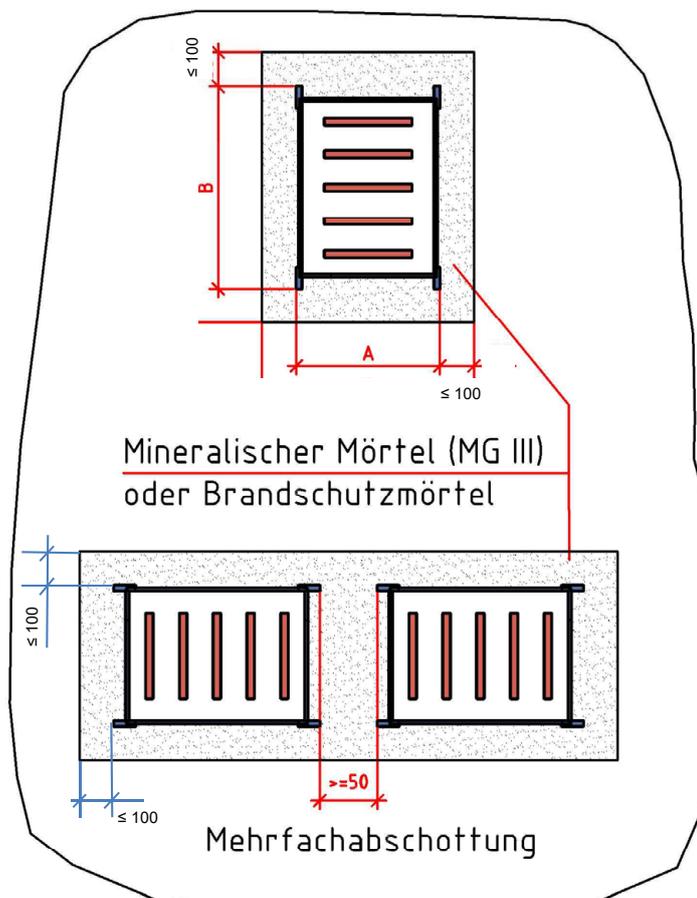


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2530

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KOA..."

**ANHANG 1: Aufbau der Abschottung**  
 Einbau der Abschottung in leichte Trennwände bzw. Massivwände – Schnitte

Anlage 2



Alle Maße in mm

"Schienenelement mit KO- Brandschotte..." für EAE Schienenverteiler Baureihe "E-Linie KOA..."			
System	Nennstrom	Maß A	Maß B
Aluminium	[A]	[mm]	[mm]
KOA01	160	70	180
KOA02	250	75	180
KOA03	315	80	180
KOA04	400	100	180
KOA05	500	112	180
KOA06	600	125	180
KOA063	630	130	180
KOA08	800	160	180

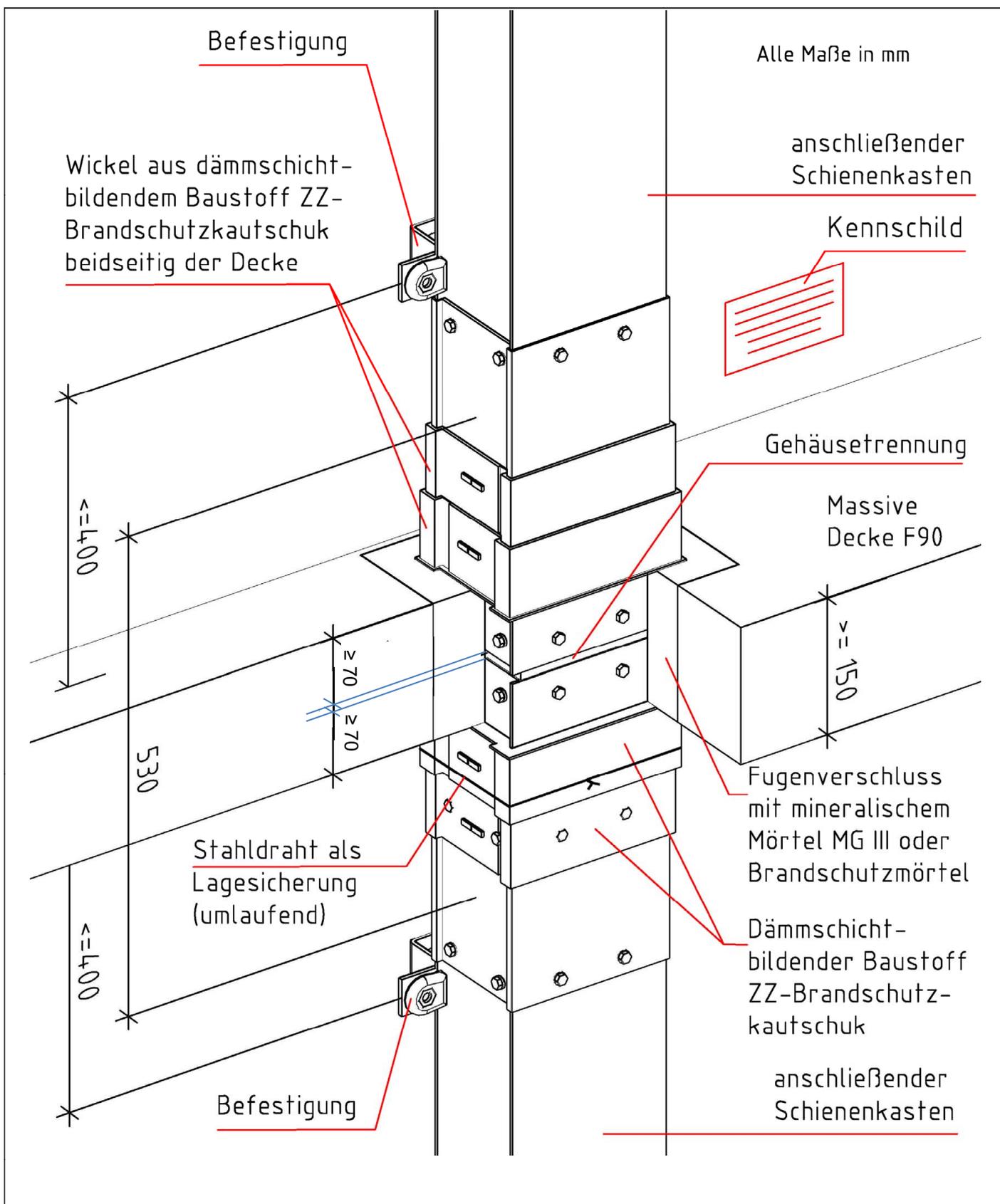
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2530

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Linie Typ KOA..."

**ANHANG 1: Aufbau der Abschottung**

Abmessungen der Schienenverteiler für den Einbau in Decken und Ansicht bei Errichtung in Decken

Anlage 3



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2530

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KOA..."

**ANHANG 1: Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung der Abschottung in Decken – Schnitt

Anlage 4

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KOA..."

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 5